

## Die Dorfordnungen von Ellenbach, Erlenbach und Linnenbach aus dem Jahre 1771

Zur Familie der Dorfordnungen des ehemaligen kurpfälzischen Oberamts Lindensfeld gehört eine Gruppe, die auffallenderweise am 20. März 1771 datiert wurde. Dazu findet sich in den Mannheimer Geschichtsblättern (6, 1905, Nr. 12, Spalte 290) folgender Hinweis, der dies erklären könnte. Am 28. Dezember 1769 erließ Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz den Befehl, die „Grenz- sowohl als Gerichts- und sonstige Weistümer“ sämtlicher Ortschaften in vidimirten Abschriften zum kurfürstlichen Archiv einzuschicken. „Damit in Zukunft, wo die bei den Oberämtern und Gemeinden vorhandenen Exemplare verloren gehen sollten, alsdann glaubwürdige Abschriften vorhanden seien, womit den Interessenten neuerdings an die Hand gegangen werden möge.“ Jedoch teilte am 22. Mai 1770 die Archivverwaltung (v. Stengel und Günther) mit, daß bisher nicht ein einziges Exemplar eingeleitet worden sei. Der Befehl wurde deshalb erneuert, trotzdem scheint das Ergebnis nicht groß gewesen zu sein, denn die Akten (GLA, Pfalz Generalia 341) berichten, daß Weistümer nur von den Oberämtern Germerheim, Boxberg und Lautern, von letzterem 60 Stück, eingeschickt wurden. Zu dieser Zeit (1770) findet sich auch in Hessen-Darmstadt ein Dorfordnungsentwurf (StAD E 10 F Nr. 4/8), der schließlich in direkter Linie zur Gemeindeordnung von 1821 führte. Damit war die Geschichte der mit vielen individuellen Zügen behafteten Weistümer und Dorfordnungen im Großherzogtum Hessen zu Ende.

Da bereits diejenigen von Glarbach und Schierbach in unserer Zeitschrift Bd. 13, 1980, S. 143-157 veröffentlicht sind, folgen nun hier die übrigen. Die Ellenbacher Ordnung regelt das dörfliche Leben umfassend und hält sich weitgehend an das bisher beobachtete Schema: angrenzende Gemarkungen, Landstraßen, Gemeindegewege, Fußpfade, Einzug, Begräbnis, Gemeindebesitz und Viehtrieb. Dagegen erscheinen die Ordnungen der beiden anderen Dörfer unvollständig. Es werden lediglich Landstraßen, Fußpfade, Dung-, Heu- und Viehwege und die angrenzenden Gemarkungen beschrieben. Einen indirekten Hinweis auf die Unvollständigkeit geht aus der Einleitung der Linnenbacher Ordnung hervor, wo zwar die „Leichtbegängnusen“ erwähnt, dann aber nicht ausgeführt werden. Der hier in Artikel 3 genannte Flurname Gehran könnte als Aufforderung „Geh' ran!“ zur Überwindung eines steilen Hanges, als Steilhang selbst (Gehren) oder eventuell als Ableitung vom Familiennamen Gehron, der um diese Zeit u. a. in Breitenwiesen vorkommt, gedeutet werden. Im übrigen berufen sich alle drei Gemeinden

„schnur straks“ auf das Sal- und Lagerbuch, weil keine alten Weistümer schriftlich vorhanden sind. Gemeint ist das umfangreiche Salbuch von 1613.

## Der Gemeindt Ellenbach Güter-Weisduhm und Orts-Ordnung und Rechten Verzeichnuß

Der in der Gemeindt Ellenbach der Dahl-Centh churpfälzischen O[ber]jamb[is] Lindensfelds Güter-Weisdümmer gemeine Rechten wie sie von den Eltesten in der Gemeindt angezeigt und die Zeith her in der Gemeindt von den Uhralten jeder Zeith wahren gehalten worden, weihen in unser Gemeindt kein schriftlicher Beweis-Duhm von alters her, kann gefunden werden, und die Kreuß [Grenze] bey mans gedenccken nicht umgangen worden.

1. Stehet unser *Gemarkung* an das Churmantzische an Führt und Krumbach, welche bede Orth churmantzisch, ist aber mit Sandstein abgesteind und etlichen rauhen Stein.
2. Stehet unser *Gemarkung* an den Sehloff, welcher ein Erbbeständer von Chur-Pfaltz, dan an den herrschafftlichen Kap-Waldt, an das herrschafftlich Schloguth, an die Euhlsbacher Krenz, von dort an die Erlenbacher und Linnenbacher *Gemarkung*, ist aber überahl zwischen den gemeinen *Gemarkungen* und unser *Gemarkung* mit rauhen Sandt-Stein abgesteind.

[3.] Beschreibung dehren *Landt-Straßen*, so durch unser *Gemarkung* gehen:

1. Ein Stras von Führt auf Lindensfelds geht durch unser Hubengütter von der Fürther *Gemarkung* bis an das Hofguth vom Schlos.
2. Ein Stras von Führt gegen Schlihrbach und Kolmbach wie auch auf Lindensfelds geht durch unser Orth und *Gemarkung* bis an die Lindensfelds und Euhlsbacher *Gemarkung*, weihl sie sich in unser Krens scheidt gegen Lindensfelds und Schlihrbach.
3. Ein Stras, welche von Lindensfelds auf Heppenheim zu geht, durch unser *Gemarkung* von der Lindensfelds auf Heppenheim zu geht, durch unser Euhlsbach durch und wider von Euhlsbach durch unser Krens bis an die Erlenbacher Krens.

## [4.] *Gemeine Weg*

1. Get ein Weg aus unserm Orth auf Linnenbach zwischen Jerg Adam Meister und Jerg Bauer auf unser Krens bis an die Linnenbacher *Gemarkung*.
2. Ein Weg auf Erlenbach geth ebenfalls zwischen oben gemeinen aus dem Orth, bey einem Bicksen-Schus [Büchschuß] vor Orth zitht er sich ab rechter Handt durch unser Hubengüter hinaus bis an die Erlenbacher *Gemarkung*.

3. Ein Weg gegen Krumbach zihet zwischen Jerg Adam Meisters Garten aus dem Orth und durch unßer Hubengüter bis an den Sehhof.
4. Ein Weg bei der Mühl hinaus durch unßer Gemarckung bis in die Landstras, welche von Lindenfels auf Heppenheim geth.
5. Was die *Frucht-, Hey- und Dungweg wie auch Fühdrüb [Viehrtrieb]* anbelangt, sollen gehalten sein wie jeder zeith, weihen wir uns auf der Alten ihr Aussag jeder zeith mißen bezihen, weihen wir kein Dorf-Ordnung und nichts Schriftliches haben.

[5.] *Fußweg*

1. Ein Fußweg geth neben dem Dorf vorbey gegen Führt und unten am Orth über Johann Adam Katzenmayers Wis und Jerg Adam Meisters Wis am Graben über des Jerg Nickel Veters Wis bey der Ohlmühl vorbey und zwischen Johann Adam Katzenmayer und Jerg Nickel Vetter gegen der alten Bach auf Führt.
2. Ein Fußweg geth vom Dorf durch Lenhard Röhmen Wis gegen der Bach hinein und scheidt sich allda. Einer das kortz Gewant [kurze Gewann] hinaus bis auf Erlenbach, der ander das Briffel hinaus und durch die Wißen fort bis in die Kohlwis.
3. Ein Fußweg bey Hans Bitschen Haus durch das Briffel und durch das Welbert hindurch bis in das Müller sein Bischel.
4. Ein Fußweg geth bey der Almern über den Mühlgraben über die alt Bach hinauf. Da scheidt er sich und geth einer gegen Euhlsbach, der ander die Steinwis hinauf bey Euhlsbach vorbey und auf Schlütrbach.
5. Ein Fußweg get bey Johann Nicklaus Wincklers Danen [Tannen] ab. Aus dem Fahrweg und über sein Feldt hin bis an die Linenbacher Gemarckung.
6. Ein Fußweg vom Orth gegen Linenbach geth von Jacob Schneiders Haus durch sein Wis hin. Ein [Fußweg] gegen dem Mühlgraben über die alt Bach und bis an den Hohlenweg.
7. Ein Fußweg von der Mühl bis in des Jerg Pfeiffers Wis, wo der Steg über den Mühlgraben geth.
8. Einen *gemeinen Springbrunnen*, welcher auf einem gemeinen Blätzlein gewält [entspringt] und von dort durch Jerg Adam Meisters Garten gelegt bis in den gemeinen Weg, wo er springt. [Gemeint ist ein Laufbrunnen, der mitrals Holzröhren sein Wasser von einer Quelle erhält.]
9. Weg und Steg, Hirtenhaus wie auch Brunnen mißen von der Gemeindt erhalten werden und [ist] niemand frei.

[6.] *Gemeine Rechten* wie herkömlich von den Alten und fort gehendt habr wir.

1. Wann ein Parr [Paar, Eheleute] in *unßer Orth einzigt*, das nicht im Orth gebürtig und in die Gemeind will, hat die Gemeindt 6 fl, von einem Einlitzigen 3 fl.
2. Von einem Pfar, das nicht im Landt gebürtig 8 fl. Von einem, das ins Orth heiratet als Ausländer 4 fl.
3. Ein *Beysas* gibt jährlich der Gemeindt 1 fl.
4. Wann eines in der *Gemeindt stirbt*, das convernirt ist, so mus es dem Borgenmeister angezeigt werden, so mus der Gemeindt geboten werden, das sie den Sarg machen und mus gleich bey der Gemeindt ausgemacht werden: Das Wachen des nachts beim Doren, dan das Grab machen und dragen, wie auch das, wer ihn führt, weihl wir ein halb Stund auf den Kirchhof haben, und das jedem bey 20 xr Straf, es sey dann erhebliche Ursach.
5. An *Allenrenter-Wißen* haben wir in unßer Gemeindt ohngefehr ein[en] Morgen.
6. Ein *gemein Wäldlein*, welches fast gans abgeholt was alt Hols ist, aber mit jungen Rauschen [Gebüsch, Niederwald] föllig angewachsen und rings um abgesteindt.
7. Was die *Weid* anbelangt in unßer Gemeindt haben wir keine, sondern mißen unßer Füh [Vieh] auf unserm Hubengüter erhalten.
8. Haben wir einen gemeinen s. v. [salva venia = mit Erlaubnis, Entschuldigung] formel bei Nennung unsauberer Gegenstände] *Schweinebirten* und ist einem Daglähner erlaubt, ein Kuh und ein Schwein zu dreiben auf unßer Hubengüter.
9. Wann einer in der Gemeindt uneins wird und nicht zu dem Hirten hilft, wann er gedingt wird und sein Schwein durch sein eigenes Gesind oder Kinder hiden löhst, so ist er gehalten, zwey Schwein dem gemeinen Hirten verbrindten [den Hirtenlohn zahlen].
10. Weihen Jerg Adam Schwöbel, ein Gemeinssmann mit uns, aber ein viertel Stund von uns ab wohnt außer dem Orth, so hat derselbe seine eigen Hirten. Darf aber nicht weidter auf unßer Gemarckung fahren mit sein Füh als auf das was oben an der Straß ligt, wo von Lindenfels auf Heppen[heim] zu get, nemlich auf den Geisberg und Gräben.
11. An andern Weisdühmer ist bey uns in der Gemeindt Ellenbach nichts klähres zu zeigen, weihen keine alte Weisdühmer schriftlich da sein,

sondern wann Strittigkeiten solt geben, missen wir bey dem Sahl- und Lagerbuch Zihl und Mas suchen.

Ellenbach, den 20. Marty 1771

Hans Petter Bauer, Gerichtsschultheiß  
Hans Adam Katzenmeyer, des Gerichts  
Jerg Adam Meister, Gemeinndsmann  
Hans Nikel Krichbaum  
Görg Pfeiffer

Görg Bauer  
Adam Meister  
Johann Jacob Schneider  
Jörg Adam Schwöbel

Quelle: Staatsarchiv Darmstadt C 3 Nr. 27

Beschreibung deren gemeinen Rechten und Beweissthütern  
der Gemeindt Erlenbach 1771  
Erlenbacher Beweissthum

[1.] Die *Lantstrasz* bezieht sich unten an unseren Orth unten vorbey. Kombt von der Elmbacher Gemarkung und geht bis an die Linebacher Gemarkung und bezieht sich ein Weg ab nacher Elmbach, [ein] gemeiner Weg, abgesteindt.

2. Bezieht sich *ein Weeg* von der gemeinen Straß, Ertzwiesen genant, welcher alle 3 Jahr nur gebraucht wird, ist ein Dungweg.

3. Bezieht sich wieder ein *Weeg* ab, alle 3 Jahr, abn die Hubäcker genandt, welcher durch des Peter Gärdners seinen Acker bezieht.

4. Zieht sich *ein gemeiner Fuspfad* ab an das bemeldem Gärdners seinem Guth wie auch ein Heuweg, auch ein Fuspfad, welcher nach Linebach geht.

5. Bezieht sich ein Weg ab im Dorf durch Georg Bauers seinen Garthen, bezieht sich hinten am Dorf hinauf in die Fluhräcker, ist nur ein Dungweg.

6. Geht wieder *ein Heuweg* durch des Adam Winklers Wiesen durch in den Grund hinein, in die Gehr-Klingen genant.

7. Zieht ein Fuspfad hinter des Pfeiffers seiner Scheuer nacher Seydenbach über die Fluhr.

8. Ein *Weeg* von der gemeinen Straß zieht sich mitten durchs Ord und ziehet sich durch unser Orth an die Seyden- und Eulsbacher Gemarkung, wie auch ein Dungweg in der kleinen Hohl genant.

9. Waß noch weidere *Dung- und Viehweg und Trieb* auf denen Wiesen, Heuweg, Wässerwiesen und Kräben anbelangt, so bleiben und belassens beym alden.

[10.] Weider was die *Grenz* anbelangt, so stoßt sie an die Elmbacher, Linebacher, Seidenbacher und Eulsbacher Gemarkung und ist keine Strittigkeit bis dato dabey gewesen.

Weilen wir Erlenbacher keine Dorfs-Ordnung haben, so berufen wir uns schnur straks auf das allgemeine Saal- und Laager-Buch, worauf wir mit all unserer Gerech- und Gerechtsambkeiten uns gerösten.

Erlenbach, den 20. Merz 1771

Georg Pfeiffers, des Gerichts  
Hans Adam Win[c]ler  
Hans Wolff

Johann Peter Gärd[n]er  
Pillib Marg[w]ardt

Quelle: Staatsarchiv Darmstadt C 3 Nr. 31

Beschreibung deren gemeinen Rechten und Beweissthütern  
der Gemeindt Linnebach  
Linebacher Dorfs-Ordnung

Was unsere Gerechtsambkeiten sein, so ist das beyliegende gemeine Saal- und Laager-Buch nach unserer Dorfs-Ordnung schon eingrichtet, und weidere Gerech- und Gerechtigkeiten haben wir keine und wisen auch von keiner nichts weiders.

Waß gemeine Weg und Steg wie auch Lantstraßen, Ab- und Zu-Weege, Fuspfaad, Fluhr- und Dungweg, Strittigkeit und Ohnstrittigkeiten sich dabey erylgnen, Weyd- und Viehtrieb, wie auch Grenz und anstoßenden Gemarkung, Leichtbegängnusen, wird also beschriben:

[1.] Primo, die *Lantstraßen* betreffend, so bezieht sich eine von der Elmbacher Gemarkung an und lauffet durch unsere Gemarkung wie auch durchs Ord und ziehet nacher Lautenweschnitz, ist noch allzeit nach der Ordnung gehandhabt worden.

2. An des Hansß Peter Rauchen seiner *Wies* geht *ein Fuspfaad* ab und geht nach Lörtzebach, mainzisch orths.

3. *Ein Dungweg* geht ab hinters obermelden Rauchen Hausß ins Feld, Gehran genandt.

4. Ferners geht ab ein Fuspfad hinters Keil seiner Scheuer nacher Fürth, ist maynisch.

5. Wieder geht ab ein Fuspfad, welcher kombt von der Elmbacher Gemarkung und geht mitten durch unser Orth und zieht nacher Lautewechnitz.

6. Wieder geht eine Lantstraßen, welche kombt von der Laureweschnitzer Grenze und bezieht sich auf unsere Lantstraßen.

7. Wieder zieht *ein gemeiner Weeg* ab und bezieht sich durch unser Orth ins Feld und in den Wald wie auch nacher Seydenbach und Mittershausen.

8. Waß *der Vieh-Trieb* belangt, wie auch die Dungweg und andere Wege betreffend, so wird es bey uns wie bey den Alten gehalten.

9. Wieder ein Pfad auf Schlierbach, hinters Meister seiner Scheuer, auf eygentümliche Güter.
10. Wieder ein Fuspfaad.
11. Bezieht sich ein Fuspfaad nacher Erlenbach durch Wiesen und Feld.
12. Wieder ein Fuspfaad ab nacher Lauteweschnitz.
13. Ferners ein *Hewweg* von der Sindelwiesen durch, durch die Alt Wies heraus, zieht wieder an die Lantstraß.
14. Wieder ein Heuweg in der Dieffen Klingen, bezieht sich auf die Lantstraß. In denen *grenzanstosender Gemarkung* haben wir auf der Lörtzebacher Gemarkung Strittigkeit an einen Grenzstein in der Tieffen Klingen genand. Firth stoß drau [, außerdem] Erlenbach, Seidenbach, Elm bach [und] Lauteweschnitz. Wieder beruffen wir uns auf das Seel- und Laager-Buch, worauf wir unsere Gerechtigkeiten handhaben und geht unser gemeiner Beweiß straks darnach wir uns alzeit richten und gerösten.

Linnebach, den 20. Merz 1771

Adam Keil, des Gerichts

Lehnhard Peiffer

Hanns Rethig

Hanns Petter Eberle

Hans Petter Wolff

Hans Peter Meister

Hans Petter Rauch

Quelle: Staatsarchiv Darmstadt C 3 Nr. 71/1

Günter Körner

## Zur Birkenauer Geschichte im 17. Jahrhundert

### I

Birkenau war um 1600 ein kleiner Ort mit etwa 50 Häusern und ca. 270 Einwohnern und bildete den Mittelpunkt der gleichnamigen Zent. Zur Zent selbst gehörten die Ortschaften Kallstadt, Balzenbach, Nieder-Liebersbach (zu  $\frac{1}{2}$ ), Hornbach sowie Rohrbach.

Birkenau war, in moderner Verwaltungssprache ausgedrückt, ein kleines Mittelzentrum, von dem aus versucht wurde, durch die noch nicht sehr stark ausgeprägte Verwaltung die Zent-Angelegenheiten zu regeln. Die Zent hatte zwei Lehnsherren, für Hornbach und Balzenbach Kurpfalz, für Birkenau Kurmainz. Von 1515–1649 teilten sich die Landschaden von Steinach und die Wambolt von Umstadt die Ortschaft. Bei diesen unterschiedlichen Lehens- bzw. Herrschaftsverhältnissen waren Meinungsverschiedenheiten, die oftmals Anlaß zu Streitereien und Irritationen waren, fast an der Tagesordnung. So ist z. B. für den Bau des historischen Birkenauer Rathauses belegt, daß Hornbach und Balzenbach wohl aufgrund der geschilderten Machtverhältnisse die verlangten Fronden verweigerten und deshalb mit einer Geldstrafe belegt wurden, die aber mit landschaftlicher Unterstützung zurückgestellt werden konnte.<sup>1</sup> An die konfessionellen Streitigkeiten zwischen Lutheranern und Katholiken, die in Birkenau über Jahrhunderte anhielten, sei hier nur beiläufig erinnert.<sup>2</sup>

So war die Zent ein recht zerbrechliches Gebilde. Es liegt deshalb nahe, daß der sog. Maueranker im Birkenauer Wappen gerade wegen der geschilderten Spannungen innerhalb der Zent vielleicht nichts anderes als ein Zeichen für die Zusammengehörigkeit der ganzen Zent<sup>3</sup> bedeuten sollte. Ein schriftlicher Beleg hierfür hat sich allerdings trotz intensiver Nachforschungen bis heute nicht finden lassen.

Vor dem 30jährigen Krieg funktionierte das Gemeinwesen recht gut. Einmal im Jahr wurde eine Zentgerichtsversammlung abgehalten, auf der herrschaftliche Anordnungen und Befehle bekanntgemacht wurden, aber auch die einzelnen Haushatsvorstände Wünsche, Anregungen und Beschwerden vorbringen konnten. Die Anwesenheit der Herrschaft ermöglichte es, leichte Vergehen wie Beleidigungen, Schlägereien und kleinere Diebstähle sofort abzuurteilen.

Bis 1655 hatte die Ortschaft auch die sog. „vier hohen Zentfälle“, d. h. die Bestrafung für Mord, schweren Diebstahl, Ehebruch und Brandstiftung, inne. In solchen Fällen wurde eine gesonderte Gerichtsverhandlung abgehalten. Beispielfürhaft sei hierfür der Fall des Nikolaus Balschbach von 1596 angeführt, dem wegen